

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 13.07.2018

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### Teil A

#### Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

##### **§2 Absatz II Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- bei Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit oder sonstigen Gründen
- durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder
- durch einen Erholungsurlaub und/oder krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu fünf Wochen jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

### Teil C

#### Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

##### **§15 Absatz I Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Eignung stellt die Abteilung für Kindertagesbetreuung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

##### **§15 Absatz II sechster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:**

- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und der Abteilung für Kindertagesbetreuung.

##### **§15 Absatz III vierter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:**

- Sie nimmt mindestens viermal jährlich an der Praxisbegleitung Kindertagespflege in Kerpen teil.

##### **§15 Absatz III neunter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:**

- Sie legt für sich und alle übrigen Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG vor.

##### **§15 Absatz III zehnter Spiegelstrich wird wie folgt neu eingefügt:**

- Sie legt eine Konzeption der Tagespflegestelle gem. § 13a KiBiz vor.

##### **§15 Absatz V wird wie folgt neu eingefügt:**

Eignungsvoraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII:

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische zusätzliche Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 13a KiBiz liegt vor.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über geeignete Räumlichkeiten, die den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII gerecht werden. Eine Reduzierung der maximalen Gruppenstärke in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII ist anzustreben. Dies bedeutet, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern, reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach § 53 SGB XII auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht die Tagespflegeperson von einer Absenkung ab, kann dies nur in Abstimmung mit der Fachkraft für Inklusion des Jugendamtes, Abteilung Kindertagesbetreuung erfolgen und ist somit genehmigungspflichtig.  
Die Tagespflegestelle bietet Betreuungszeiten mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mindestens 35 Stunden an.

**§17 Absatz IV wird wie folgt neu eingefügt:**

Kinder mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII haben einen generellen Anspruch auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden in der Woche, ohne Nachweis der Berufstätigkeit.

**§17 Absatz IV wird zu Absatz V**

**§17 Absatz V Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Es kann, nach vorheriger Absprache mit der Abteilung für Kindertagesbetreuung, für die Eingewöhnung in einem Umfang von höchstens 20 Stunden eine einmalige Geldleistung an die Tagespflegeperson gezahlt werden.

**§17 Absatz V wird um Satz 3 ergänzt:**

Für die Eingewöhnung eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII kann, nach vorheriger Absprache mit der Abteilung für Kindertagesbetreuung, eine Förderung in einem Umfang von bis zu 40 Stunden erfolgen.

**§17 Absatz V wird zu Absatz VI**

**§17 Absatz VI wird wie folgt geändert:**

Ein Wechsel der Tagespflegeperson ist zum Wohle des Kindes nur bei einem wichtigen Grund und in Abstimmung mit der Abteilung für Kindertagesbetreuung möglich.

**§20 Absatz I wird wie folgt geändert:**

Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt fünf Wochen im laufenden Kalenderjahr für Krankheits- und/oder Urlaubstage wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weitergezahlt.

Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekindes werden bis zu zwei Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu vier Wochen weitergezahlt.

**§20 Absatz II wird wie folgt neu eingefügt:**

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten eines Tagespflegekindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII über die in der Satzung festgelegten vier Wochen hinaus, erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeiten die pauschalisierte Vergütung für die Dauer der Erkrankung mit einfacher Förderung für den belegten und den reduzierten Platz.

**§20 Absatz III wird wie folgt neu eingefügt:**

Die Urlaubszeiten sind grundsätzlich zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern abzustimmen.

**§20 Absatz II wird zu Absatz IV**

**§20 Absatz III wird zu Absatz V**

**§21 Absatz I wird wie folgt geändert:**

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Voraussetzung für die laufende Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII.

Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 5,50 € je Tagespflegekind gezahlt.

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen in

Höhe von 2,00 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,50 € je Stunde.

Bei einer Randzeitenbetreuung eines Kita- oder OGS-Kindes sowie an Sonn- und Feiertagen erhält die Tagespflegeperson eine Förderung von 8 € je Betreuungsstunde und je Tagespflegekind.

Bei nachweislich angemieteten Räumen wird ein Zuschlag von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestelle gewährt.

Tagespflegepersonen werden pro laufendem Kalenderjahr bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung mit einem Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.

Tagespflegepersonen, die ein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII betreuen, werden bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung im Themenbereich Inklusion mit einem zusätzlichen Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.

#### **§21 Absatz II Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich bis zum letzten Tag eines Monats an die Tagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel: Wöchentlicher Betreuungsbedarf mal 5,50 € mal 13 Wochen dividiert durch drei Monate.

#### **§21 Absatz III wird wie folgt neu eingefügt:**

Bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII, erhöht sich die Förderleistung auf den 2,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Bei einer gleichzeitigen Platzreduzierung um einen Platz, erhöht sich die Förderleistung auf den 3,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Die Förderung kann für maximal fünf Kinder aus dem Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen in Anspruch genommen werden.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt bezahlt, an dem das Jugendamt der Kolpingstadt Kerpen über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe verfügt.

#### **§21 Absatz III wird zu Absatz IV**

#### **§21 Absatz IV Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Mit der erstmaligen Vermittlung eines Tagespflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für einen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs mit Zertifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet.

#### **§21 Absatz IV wird zu Absatz V**

#### **§21 Absatz V wird zu Absatz VI**

#### **§21 Absatz VI wird zu Absatz VII**

#### **§21 Absatz VII wird zu Absatz VIII**

#### **§21 Absatz VIII Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:**

Der Kostenbeitrag darf für ein Kind je Betreuungstag 4,00 € nicht überschreiten.

#### **§22 wird wie folgt neu eingefügt:**

##### **§22 Freihaltepauschale**

(1) Die Kolpingstadt Kerpen gewährt Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Freihaltepauschale. Die Freihaltepauschale kann nur von Tagespflegepersonen mit einer spezifischen Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung beantragt werden. Die Freihaltepauschale ist gebunden an die Vergabe des Platzes an ein Kind mit besonderem Förderbedarf nach §53 SGB XII, welches in der Kolpingstadt Kerpen wohnhaft ist. Diese Freihaltepauschale wird für maximal einen frei gehaltenen Platz gewährt. Hält eine Tagespflegeperson einen Platz für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf frei, so wird dieser pauschal nach folgender Berechnung vergütet:

35 Stunden mal Sachkostenanteil mal 13 Wochen dividiert durch 3 Monate.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den frei gehaltenen Platz bei Anfrage zu belegen.

Sobald der Platz belegt ist, erfolgt die Förderung nach §21 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltepauschale. Die Freihaltepauschale kann nur gewährt werden, wenn die Kindertagespflegestelle über geeignete Räumlichkeiten verfügt, die den

Bedürfnissen eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII gerecht werden. Die Freihaltepauschale kann für maximal fünf Kinder im Stadtgebiet Kerpen beantragt werden. Sie erfolgt nach den Richtlinien für die Vergabe von Freihaltepauschalen der Kolpingstadt Kerpen und kann maximal für sechs Monate beantragt werden.

**§22 wird zu §23**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 13.07.2018



i. V. Christian Canzler  
Erster Beigeordneter